II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2328 DER KOMMISSION

vom 16. August 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung, was ein exotischer Basiswert ist und welche Instrumente für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente mit Restrisiken gelten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 325u Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Artikel 325u Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltene Spezifizierung von Instrumenten, die als Referenz einen exotischen Basiswert nutzen, ist klar genug, um den Instituten die Identifizierung exotischer Basiswerte für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Restrisiken nach Artikel 325u zu ermöglichen. Daher ist es nicht nötig, genauer festzulegen, was ein exotischer Basiswert ist.

(2) Insbesondere entsprechen Langlebigkeitsrisiko, Wetter, Naturkatastrophen und künftig realisierte Volatilität der Spezifizierung eines exotischen Basiswerts im Sinne der Hinweise des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) im einschlägigen internationalen Rahmenwerk.

(3) Die in Artikel 325u Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltene Definition der Instrumente, die Restrisiken unterliegen, ist nicht klar genug, um den Instituten die Identifizierung bestimmter Instrumente mit Restrisiken zu ermöglichen. Daher sollte eine — allerdings nicht erschöpfende — Liste der Instrumente mit Restrisiken festgelegt werden, um unionsweit eine gewisse Harmonisierung und Einheitlichkeit bei der Verfahrensweise mit Instrumenten zu gewährleisten, die solchen Risiken ausgesetzt sind. Die in einer solchen Liste aufgeführten Instrumente sollten unter Berücksichtigung des einschlägigen internationalen BCBS-Rahmenwerks ausgewählt werden. Bei anderen Instrumenten, bei denen eine Restrisikovermutung besteht, sollten die Institute bewerten, ob diese Instrumente der Definition in Artikel 325u Absatz 2 Buchstabe b der vorgenannten Verordnung entsprechen.

(4) Da viele Instrumente mit Restrisiko nicht standardmäßig beschaffen sind, sollte auch eine nicht erschöpfende Liste der Risiken festgelegt werden, die für sich genommen nicht die Einstufung eines Instruments als unter die Definition des Instruments mit Restrisiko fallend auslösen, um die Rechtssicherheit und Transparenz zu erhöhen. Allerdings sollten die Institute bewerten, ob ein Instrument, das diesen Risiken ausgesetzt ist, dennoch als Instrument mit Restrisiko anzusehen sein könnte, falls das Instrument eine der anderen in Artikel 325u Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllt.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

(5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.

(6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates [2] eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spezifizierung exotischer Basiswerte

Langlebigkeitsrisiko, Wetter, Naturkatastrophen und künftig realisierte Volatilität werden für die Zwecke von Artikels 325u Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als exotische Basiswerte angesehen.

Artikel 2

Spezifizierung von Instrumenten mit Restrisiken

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Instrumente werden als Instrumente angesehen, die die in Artikel 325u Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen und Instrumente mit Restrisiken sind.

Artikel 3

Spezifizierung von Instrumenten ohne Restrisikovermutung

Ein Instrument wird nicht nur deshalb als Instrument angesehen, das die in Artikel 325u Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllt, weil es einem oder mehreren der folgenden Risiken ausgesetzt ist:

a) dem Risiko aus Geschäften, bei denen die Lieferverpflichtung innerhalb einer Bandbreite von lieferbaren Instrumenten erfüllt werden kann und die Gegenpartei von diesen Instrumenten diejenigen mit dem geringsten Wert liefern kann;

b) dem Risiko einer Veränderung der impliziten Volatilität eines Instruments mit Optionalität in Relation zur impliziten Volatilität anderer Instrumente mit Optionalität, die denselben Basiswert und dieselbe Laufzeit, aber eine andere Werthaltigkeit („moneyness“) aufweisen;

c) dem Korrelationsrisiko aus einer Indexoption, sofern der Index die in Artikel 325i Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllt;

d) dem Korrelationsrisiko aus einer Option in einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der eine Index-Benchmark nachbildet, wenn die Nachbildung die in Artikel 325j Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt und der Index die in Artikel 325i Absatz 3 jener Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt;

e) dem Dividendenrisiko aus einem Derivat, dessen Basiswert nicht allein aus Dividendenzahlungen besteht.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste der in Artikel 2 genannten Instrumente mit Restrisiken

Die in Artikel 2 genannten Instrumente umfassen:

1. Optionen, bei denen die Erträge von der Preisentwicklung des Basiswerts und nicht nur von dessen Endpreis am Ausübungsdatum abhängen;
2. Optionen, die zu einem im Voraus festgelegten künftigen Datum beginnen und deren Ausübungspreis zu der Zeit, zu der die Option im Handelsbuch des Instituts ist, noch nicht festgelegt ist;
3. Optionen, deren Basiswert eine andere Option ist;
4. Optionen mit nicht kontinuierlichen Erträgen;
5. Optionen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, den Ausübungspreis oder andere Vertragsbedingungen vor Fälligkeit der Optionen zu verändern;
6. Optionen, die zu einer begrenzten Zahl von im Voraus festgelegten Terminen ausgeübt werden können;
7. Optionen, deren Basiswert auf eine Währung lautet, deren Erträge jedoch in einer anderen Währung abgewickelt werden, wobei der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen im Voraus festgelegt wird;
8. Optionen mit multiplen Basiswerten, mit Ausnahme der in Artikel 3 Buchstaben c und d genannten;
9. Optionen, die einem Verhaltensrisiko unterliegen, jedoch nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
   a) die Option liegt bei einem Kleinanleger;
   b) ein signifikanter Teil dieser Optionen wird im Handelsbuch gehalten;
   c) das Verhaltensrisiko dieser Optionen wird vom Institut als wesentlich bewertet.